

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/23-Parl/83

II-241 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 21. Juli 1983

An die  
Parlamentsdirektion

16 IAB  
1983 -07- 26  
zu 52 J

Parlament  
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 52/J-NR/83, betreffend Administration des KJBG, die die Abgeordneten Ingrid TICHY-SCHREDER und Genossen am 23. Juni 1983 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Nach Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen im Parlament hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst alle ihm übertragenen Aufgaben zur Administration des Gesetzes an Berufsschulen mit den Interessensvertretungen und den Berufsschulfachleuten erörtert.

Bei einem Gespräch am 30. August 1982, zu dem auch ein Vertreter der Bundeswirtschaftskammer eingeladen worden war, wurde die grundlegende Vorgangsweise bei der Durchführung des Gesetzes an Berufsschulen besprochen und vorerst einmal festgelegt. Hierbei wurde vom Grundsatz ausgegangen, daß gemäß Gesetzestext dem Ausbildungsbetrieb die Berufsschulzeit bekanntgegeben wird, zu deren Besuch der betreffende Berufsschüler verpflichtet ist. Dieser eingeschlagene Weg wurde in mehreren Gesprächen mit Beamten der Landesregierungen als auch Vertretern der Landesschulräte diskutiert und grundsätzlich akzeptiert.

Auch bei den Sitzungen der Berufsschulkommission im Herbst 1982 ergab sich - nach Diskussion der Einwände - der Konsens, die Administration im Schuljahr 1982/83 mittels der beigelegten

- 2 -

Formulare durchzuführen und nach Sammeln und Katalogisierung aller Erfahrungen die endgültige Vorgangsweise festzulegen. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst die Landesschulräte am Ende des Schuljahres aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme bezüglich der Administration mit den vorgesehenen Formularen abzugeben.

Die dem Unterrichtsressort zugegangenen Erfahrungsberichte der einzelnen Landesschulräte zeigten auf, daß in den meisten Fällen keine Schwierigkeiten in den Schulen bekanntgeworden waren.

Bei der 43. Sitzung der Berufsschulkommission am 8. Juni 1983 sprachen sich die Teilnehmer trotz gewisser grundsätzlicher Bedenken einzelner Interessensvertretungen für eine einstweilige Beibehaltung der im Schuljahr 1982/83 erprobten Maßnahmen aus.

Die Schulleitungen werden daher auch im Schuljahr 1983/84 angewiesen, den Lehrberechtigten die Unterrichtszeit in der Berufsschule, zu deren Besuch der Jugendliche gesetzlich verpflichtet ist, wie bisher bekanntzugeben.

Beilage



BEILAGE

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 25./75/54-SL II/82

Sachbearbeiter:  
Mag. Theodor Siegl  
Telefon: 66 21-4271 oder 4428

An alle Landesschulräte  
Stadtschulrat für Wien

Bundesgesetz über die Beschäftigung  
von Kindern und Jugendlichen;  
Administration an Berufsschulen

Mit 1. September 1982 trat das Bundesgesetz vom 28. April 1982, BGBl. Nr. 229, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen geändert wird, in Kraft.

Zur Administration der Regelung des § 11 zitierten Gesetzes sind bis jetzt 2 Erlässe mit der Geschäftszahl 25.075/38-SL II/82 vom 23. Juli 1982 und GZ. 25.075/42-SL II/82 vom 31. August 1982 an die Ämter der Landesregierungen bzw. Landesschulräte und den Stadtschulrat für Wien ergangen.

In Ergänzung dieser Erlässe wird der Landesschulrat bzw. der Stadtschulrat für Wien ersucht, den Schulleitungen folgende Regelung zur Administration des Bundesgesetzes anzuweisen:

1. Die Berufsschüler haben zu Beginn des Schuljahres bzw. Lehrganges einen Stundenplan laut beiliegendem Muster auszufüllen und die von ihnen besuchten Freigegegenstände, unverbindlichen Übungen sowie den Förderunterricht und die unterrichtsfreie Zeit laut Legende kennzuzeichnen. Bei etwaigen Unregelmäßigkeiten oder Veränderungen während des Schuljahres bzw. Lehrganges sind mehrere Stundenpläne auszufüllen. Der Stundenplan dient dem Berufsschüler bzw. Lehrberechtigten als Information.
2. Die Berufsschüler haben zu Beginn des Schuljahres bzw. Lehrganges ein laut Muster modifiziertes Formblatt zur Mitteilung bzw. Anmeldung an Freigegegenständen bzw. unverbindlichen Übungen auszufüllen. Die Mitteilung ist vom Schulleiter durch Unterschrift zu bestätigen und dient den Berufsschülern bzw. Lehrberechtigten als Information. Die Anmeldung (unterer Teil des Formblattes) verbleibt als Information und Kontrolle an der Schule.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß die im Rahmenlehrplan der Berufsschulen verordnungsmäßig festgelegte Anzahl der Unterrichtsstunden durch den Erlaß Zl. 25.075/38-SL II/82 vom 23. Juli 1982 nicht eingeschränkt wird.

Wien, 14. Oktober 1982  
Für den Bundesminister:  
J o h n

Beilage

-----  
Schulstempel

-----/-----  
Schuljahr

### STUNDENPLAN

Schüler(in)..... Klasse.....

Zeit von bis	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag

#### LEGENDE:

- 1. Unterrichtsgegenstände ohne weitere Anmerkung sind Pflichtgegenstände.
- 2. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sind mit \*) zu kennzeichnen.
- 3. Förderunterricht (Schulversuche gemäß Art. II der 5. SchOG-Novelle) sind mit \*\*) zu kennzeichnen.
- 4. Unterrichtsfreie Zeit ist im Stundenplan zu streichen (><).

-----  
Schulstempel

-----/  
Schuljahr

**M I T T E I L U N G**

Der (Die) Schüler(in) ....., Klasse .....  
hat sich gem. § 12 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Teilnahme am Unter-  
richt in folgenden Freigegenständen bzw. unverbindlichen Übungen angemeldet:

Religion \*) ..... im Ausmaß von .. Std. pro Schultag/Schulwoche \*)

Leibesübungen \*) ..... im Ausmaß von .. Std. pro Schultag/Schulwoche \*)

Lebende Fremdsprache \*) ..... im Ausmaß von .. Std. pro Schultag/Schulwoche \*)

....., am .....19..

.....  
Schulleiter

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Hier abtrennen

Dieser Abschnitt verbleibt an der Schule.

-----  
Schulstempel

-----/  
Schuljahr

**A N M E L D U N G**

Der (Die) Schüler(in) ....., Klasse .....  
meldet sich gem. § 12 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Teilnahme am  
Unterricht in folgenden Freigegenständen bzw. unverbindlichen Übungen an:

Religion \*) ..... im Ausmaß von .. Std. pro Schultag/Schulwoche \*)

Leibesübungen \*) ..... im Ausmaß von .. Std. pro Schultag/Schulwoche \*)

Lebende Fremdsprache \*) ..... im Ausmaß von .. Std. pro Schultag/Schulwoche \*)

....., am .....19..

.....  
Unterschrift des Schülers  
bzw. Erziehungsberechtigten

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen  
[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)